



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An die
Parlamentsdirektion
z.H. Dr. Phillip Neuhauser LL.M
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. Juni 2018

Betrifft: Ausschussbegutachtung betreffend Heimopferrentengesetz (6/AUA)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt regt in Übereinstimmung mit seiner mündlichen Stellungnahme im Sozialausschuss am 29. Mai 2018 eine Änderung des Initiativantrags 216/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird, dahingehend an, dass dem § 1 Abs. 3 folgender Satz angefügt wird:

„Personen im Sinne des § 123 Abs. 4 Z 2 lit. a ASVG, die weder eine Eigenpension beziehen oder das Regelpensionsalter erreicht haben noch laufende Geldleistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder oder eine vergleichbare Dauergeldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen beziehen, sind für die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Dauer der in § 123 Abs. 4 Z 2 lit. a ASVG normierten Angehörigeneigenschaft den Anspruchsberechtigten im Sinne des Abs. 1 ebenso gleichgestellt.“

Begründung

Bislang beantragten rund 700 Personen eine Entschädigungsleistung nach dem Heimopferrentengesetz bei der Volksanwaltschaft.

Anspruchsberechtigt sind nach dem geltenden Recht nur Personen, die entweder das Regelpensionsalter erreicht haben oder eine Pension oder Geldleistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder oder vergleichbare Dauergeldleistungen nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen beziehen. Dies schließt Personen vom Bezug der Rentenleistung aus, die behinderungsbedingt aufgrund einer auf Dauer festgestellten Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit sind, aber dennoch keine Dauergeldleistungen im oben genannten Sinne beziehen. Dies sind etwa Personen, die die Voraussetzungen für eine Invaliditätspension oder eine vergleichbare Leistung mangels ausreichender Versicherungszeiten nicht erfüllen und aufgrund der Anrechnung des Einkommens ihres Ehepartners auch keine Mindestsicherung beziehen können.

Auf Basis der bisherigen Antragszahlen sowie der sonstigen einschränkenden Voraussetzungen ist von höchstens 100 derartigen Fällen auszugehen.

Zur Entscheidung zuständig soll in diesen Fällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 HOG das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sein.

Die Bezugnahme auf die Angehörigeneigenschaft gem. § 123 Abs. 4 Z 2 lit. a ASVG bedeutet durch die Anknüpfung an ein bestehendes Rechtsinstitut und damit eine



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

einfache Vollziehbarkeit. Vor allem aber vermeidet sie eine neuerliche Untersuchungen der Betroffenen und damit die Gefahr von Retraumatisierungen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hansjörg Hofer